

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Zitat „§ 9“ die Wortfolge „§ 8a Förderung von Fahrtkosten am Studienort“ eingefügt.
2. Nach dem § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Förderung von Fahrtkosten am Studienort

(1) Das Land und die Gemeinden fördern Studierende mit Hauptwohnsitz in NÖ, die außerhalb von NÖ an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule (Studiengang) oder Hochschule studieren, wenn am Studienort regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird. Der Zuschuss beträgt die € 50 übersteigenden Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, maximal jedoch € 50 pro Semester.

(2) Das Land und die jeweilige Wohnsitzgemeinde tragen je 50% des Aufwandes für den finanziellen Zuschuss gemäß Abs. 1. Die auf die jeweiligen Gemeinden anfallenden Anteile werden von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.“